

Umweltforum * Käfertaler Str. 162 * 68167 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 1
76247 Karlsruhe

Käfertaler Straße 162
Gebäude A, Umweltzentrum
68167 Mannheim
Tel. 0621 1815125
info@umweltforum-mannheim.de
www.umweltforum-mannheim.de

Mannheim, den 21.11.2023

Stellungnahme zum Antrag auf Planfeststellung: Neubau einer Gastransportleitung – Süddeutsche Erdgasleitung (SEL) – Teilabschnitt Grenze Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen) / Karlsruhe – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Stuttgart – AZ: RPK17-0513.2-7/11/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen dazu wie folgt Stellung:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat uns mit Schreiben vom 09.08.2023 darüber informiert, dass die terranets bw GmbH die Feststellung des Plans für den Neubau des zweiten Teilabschnitts einer neuen Gastransportleitung „Süddeutsche Erdgasleitung – SEL“ von der hessischen Grenze über Mannheim Straßenheim bis nach Hüffenhardt (Grenze zu Regierungsgebiet Stuttgart) über eine Länge von 62 km beantragt hat.

Lt. Planfeststellungsantrag (Erläuterungsbericht S. 13) ist der beantragte Abschnitt der SEL in zwei Teilabschnitte gegliedert:

- Teilabschnitt 1 von Heidelberg-Grenzhof bis nach Hüffenhardt (Inbetriebnahme 2026)¹
- Teilabschnitt 2 von der hessischen Grenze über Mannheim-Straßenheim bis Heidelberg-Grenzhof (Inbetriebnahme 2032)¹

Als Planrechtfertigung für den Bau des beantragten Abschnittes der SEL wird im Antrag auf Planfeststellung (Teil A– Unterlage 1, Erläuterungsbericht S. 12) aufgeführt, dass ein „konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf“ für den hier geplanten Gasnetzbau vorliegt. Die Antragstellerin beruft sich dabei auf den Netzentwicklungsplan Gas. Im Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas) werden regelmäßig die notwendigen Ausbaumaßnahmen der Gasnetzinfrastruktur aufgelistet.

Dies ergibt aus Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) § 15 a) (1) *Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben in jedem geraden Kalenderjahr einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und der Regulierungsbehörde unverzüglich vorzulegen, erstmals zum 1. April 2016. Dieser muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der*

¹ Daten zur Inbetriebnahme lt. TÜV-Sicherheitsstudie zum Vorhaben S. 3

Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.²

Zum Teilabschnitt 2 (hessische Grenze bis Heidelberg–Grenzhof)

Der Teilabschnitt 2 (von der hessischen Grenze bis Heidelberg–Grenzhof) ist im NEP Gas nicht aufgeführt. Dies gilt sowohl für den NEP Gas 2020 –2030³ sowie für den Entwurf des NEP Gas 2022 – 2032 (veröffentlicht am 31.03.2023)⁴ und den dazugehörigen Netzausbauvorschlag in Anlage 6⁵. Im Planfeststellungsantrag (Erläuterungsbericht S. 19) heißt es dazu auch: „Dieser Teilabschnitt 2 ist im NEP Gas als konkrete Maßnahme zunächst nicht enthalten“.

Weiter heißt es im Erläuterungsbericht (S. 19) „Grundsätzlich legt der NEP aber auch für den Teilbereich 2 fest, dass eine Umsetzung erforderlich ist (Ziffer 4.5 des NEP 2020–2032)“. Hier bleibt unklar, auf welchen NEP Gas hier Bezug genommen wird (NEP Gas 2020–2030 oder NEP Gas 2022–2032)?

Der NEP Gas 2020 – 2030 (S. 83) benennt unter Ziffer 4.5. („Weitere Maßnahmen ohne finale Investitionsentscheidung“) lediglich die ID 449–02 (SEL 1, Verlängerung Anbindung Heilbronn), ID 612–01 (SEL 2, Löschgau–Altbach) und ID 614–01 (SEL 3, Abschnitt Heidelberg–Heilbronn) als aktuell versorgungsnotwendig. Weitere Abschnitte werden hier nicht aufgeführt. Insofern fehlt hier eine Begründung für den Teilabschnitt 2 des hier beantragten Abschnitts der SEL.

Der Entwurf des NEP Gas 2022 – 2032 enthält unter Ziffer 4.5 („Zusammenfassung“) keine konkrete Benennung einzelner Gasnetz–Abschnitte. Daher fehlt auch hier eine Begründung für den Teilabschnitt 2 des hier beantragten Abschnitts der SEL.

Der Teilabschnitt 2 ist damit weder im NEP Gas 2020–2030 noch im Entwurf des NEP Gas 2022 – 2032 enthalten. Damit fehlt eine Rechtsgrundlage für den Teilabschnitt 2 des hier zur Planfeststellung beantragten Abschnitts der SEL Teilabschnitt Grenze Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen / Karlsruhe – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Stuttgart. Wir beantragen deshalb, den Teilabschnitt 2 nicht zu genehmigen.

Die im Planfeststellungsantrags (Erläuterungsbericht S. 20) weiter aufgeführte Begründung für den Bedarf des Teilabschnitts 2 (Diversifizierung des Erdgastransportes, Versorgungssicherheit „im Falle eines (wenn auch unwahrscheinlichem) Ausfalles der vorhandenen Leitung“) ist nicht nachvollziehbar. Laut TÜV–Sicherheitsstudie zum Planfeststellungsantrag (Teil B 4.1., S. 3) ist die Fertigstellung des Teilabschnitts 2 erst für das Jahr 2032 geplant. Wenn dieser Abschnitt sicherheitsrelevant ist, müsste er doch a) früher in Betrieb gehen und b) hätte er zumindest im Entwurf des NEP Gas 2022 – 2032 aufgeführt werden müssen.

Weiter wird im Kap. 2.3.3 des Erläuterungsberichtes zum Planfeststellungsantrag als Begründung auf Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP) aus dem Jahr 2002 sowie auf den Regionalplan für den mittleren Oberrhein aus dem Jahr 2002 verwiesen. Diese Pläne sind für die aktuelle Planung des Abschnitts der SEL als veraltet zu bewerten. Zudem liegt der geplante Trassenabschnitt der SEL nicht im Gebiet des Regionalplans Mittlerer Oberrhein, sondern im Gebiet des Regionalplans Rhein–Neckar.

Außerdem wird in Kap. 2.3.4 des Erläuterungsberichtes auf die langfristige Umstellung der SEL auf Wasserstoff verwiesen. Im Erläuterungsbericht (S. 23) heißt es jedoch explizit: „Die Nutzung der SEL zum Transport von Wasserstoff ist zunächst nicht Bestandteil dieses Antrags.“

² <https://dejure.org/gesetze/EnWG/15a.html>

³ https://fnb-gas.de/wp-content/uploads/2021/09/fnb_gas_nep_gas_2020_de-1.pdf

⁴ https://fnb-gas.de/wp-content/uploads/2023/03/2023_03_31_FNB_GAS_2022_P4_NEP_Entwurf_DE.pdf

⁵ https://fnb-gas.de/wp-content/uploads/2023/03/2023_03_31_NEP-2022_Anlage-6_Modellierungsergebnisse-und-Netzausbauvorschlag-2.pdf

Eine Wasserstoffnetzplanung ist derzeit noch in Vorbereitung (siehe Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 12.07.2023)⁶. Diese soll erstmals in einem integrierten NEP Erdgas und Wasserstoff 2025 bis 2037 erfolgen. Auch für das bis dahin zu planende Wasserstoffkernnetz müssen noch entsprechende rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Auf die dazu noch ausstehende Novellierung des EnWG wird auch im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag (S. 23) hingewiesen. Ob die Umstellungsmöglichkeit auf Wasserstoff in den geplanten Netzabschnitten jemals zur Anwendung kommen wird, ist derzeit lediglich Spekulation.

Wasserstoff ist nur ein Energiespeichermedium und kann auch aus fossilen Quellen (z.B. blauer Wasserstoff aus Erdgas) erzeugt werden. Solange durch eine fundierte Wasserstoffnetzplanung nicht festgelegt ist, dass Wasserstoff an den in der Netzplanung definierten Standorten tatsächlich und in ausreichender Menge aus grünem Strom erzeugt wird, hat Wasserstoff keinen Klimavorteil.

Zum Teilabschnitt 1 von Heidelberg–Grenzhof bis nach Hüffenhardt

Zu diesem Abschnitt heißt es im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag (S. 13): „Der Teilabschnitt 1 (Heidelberg–Grenzhof bis Hüffenhardt) ist im bundesweiten Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas) 2020 als Maßnahme 416–01 (Leitung Heidelberg–Heilbronn (SEL 3) mit dem Bau und Betrieb einer Leitung mit einer Nennweite von 1200 mm (DN 1200) vorgesehen. Der NEP Gas 2020 ist seit Mai 2021 verbindlich.“

Eine Maßnahme 416–01 existiert im NEP Gas 2020 nicht. Beantragt wird zudem eine Nennweite von 1000 mm. **Wenn mit dem Teilabschnitt 1 die Maßnahme 614–01 (wie auf S. 17 des Erläuterungsberichtes aufgeführt) gemeint ist, bitten wir darum, den Antrag zu korrigieren und erneut vorzulegen.**

Der NEP Gas wird alle 2 Jahre neu erstellt. Durch den Krieg in der Ukraine hat sich die Situation der Energieversorgung in Deutschland erheblich verändert, weshalb die Bundesregierung für den neuen NEP Gas 2022 – 2032 umfangreiche neue Vorgaben für die Szenarien-Erstellung des Erdgastransportes in Deutschland gemacht hat.⁷

Der NEP Gas 2022 bis 2032 liegt bisher nur in der Entwurfsfassung vor. Eine finale Abstimmung mit der Bundesnetzagentur steht noch aus. Nach Rückmeldung der Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (siehe beiliegende E-Mail vom 18.10.2023) wird es noch mehrere Monate dauern, bis der finale, abgestimmte NEP Gas 2022 – 2032 veröffentlicht wird.

Sowohl der Thinktank Agora Energiewende⁸ als auch die Deutsche Umwelthilfe (DUH)⁹ haben in ihren Stellungnahmen zum Entwurf des NEP Gas 2022 – 2032 auf überdimensionierte Kapazitäten und steigende Kosten durch Fehlinvestitionen in neue Gasnetze hingewiesen. Auch würde Erdgas in Zukunft nicht einfach durch Wasserstoff ersetzt, da die Potenziale noch unklar seien und der Bedarf an gasförmigen Brennstoffen im Zuge der Elektrifizierung der Sektoren sinkt. DUH und Agora Energiewende verweisen auf eine Verfehlung der Klimaziele durch den weiteren umfangreichen Gasnetzausbau. Mit der letzten Novellierung des EnWG im Juli 2022 wurde in § 15a (Netzentwicklungspläne der Fernleitungsnetzbetreiber) die „...gesetzlich festgelegten klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung...“ explizit in die Vorgaben zur Erstellung der Szenariorahmen des NEP Gas integriert. Die DUH erläutert in ihrer Stellungnahme (S. 6) mit Verweis

⁶ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/07/20230712-planungsstand-deutschlandweites-wasserstoff-kernetzes-fuer-kuenftige-wasserstoff-infrastruktur.html>

⁷ Siehe auch Erläuterung zur Teilneubescheidung des Szenario-Rahmens vom 11.11.2022 unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzentwicklungSmartGrid/Gas/start.html>

⁸ https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-06_DE_Gasverteilnetze/AEW_Stellungnahme_NEP_Gas_2022-2032_WEB.pdf

⁹ https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/Gas/230131_DUH_Stellungnahme_NEP_Gas_2022-2032_final.pdf

auf 65 Jahre Amortisationszeit für neue Gasleitungen: „Jetzt errichtete Leitungen bilden () ein erhebliches „Stranded Asset“ Risiko. Die Notwendigkeit, die Investitionen zu amortisieren, könnte die notwendige Reduktion des Verbrauchs fossiler Energieträger erheblich erschweren. Auch eine Umstellung auf Wasserstoff ist nur dann ein Beitrag zum Klimaschutz, wenn sie sich auf hard-to-abate (schwer zu lindernde/vermindernde) Anwendungsfälle beschränkt. In allen anderen Fällen handelt es sich entweder um Energieverschwendung /Ineffizienz oder um Aufrechterhaltung fossiler Abhängigkeiten durch die Nutzung fossiler Derivate wie z. B. „blauem Wasserstoff.“...“Darauf zu hoffen, dass alle alten Erdgasleitungen als Wasserstoff genutzt werden können, ist nicht sinnvoll...“.

Für eine zukünftige Bedarfsenkung spricht auch die zum 01.01.2024 in Kraft tretende Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)¹⁰. Gemäß dem GEG müssen ab 2024 neu installierte Heizungen zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden, was den Erdgasbedarf in Wohngebäuden langfristig reduzieren wird. Lt. Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag (S. 11) entfallen 43,7% des Gasbedarfs in Baden-Württemberg auf private Wohngebäude.

Im Erläuterungsbericht (S. 13) heißt es: „Das Projekt wird voraussichtlich auch im NEP Gas 2022 enthalten sein“. Im NEP 2020 ist der Teilabschnitt 1 zwischen Heidelberg und Hüffenhardt mit einer Nennweite von 1200 mm vorgesehen (sofern mit der Maßnahme 416-01 tatsächlich die Maßnahme 614-01 gemeint ist). Beantragt wird nun (siehe Erläuterungsbericht S. 9) eine Nennweite von 1000 mm. Damit weicht die terranets bw GmbH bereits selbst von den Angaben im konsolidierten NEP Gas 2020 ab.

Folgen des Gasnetzausbaus

Der beantragte Gasnetzausbau ist mit umfangreichen Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden. Diese sind in der Unterlage 8 zum Planfeststellungsantrag aufgelistet. Dazu gehören u.a. Abgrabungen und notwendige Grundwasserabsenkungen, die Wasserentnahme aus Gewässern für Druckhalteprüfungen, Wassereinleitungen in Gewässer und notwendige Ausnahmegenehmigungen von Verboten in Wasserschutzgebieten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In Mannheim wäre dabei das Wasserschutzgebiet WSG 039-Mannheim-Käfertal betroffen.

Als Risiken wurden dabei u.a. der Eintrag von Stoffen, die die Wasserqualität gefährden, die Mobilisierung vorhandener Kontaminationen und die ungewollte Drainagewirkung des Rohrgrabens identifiziert (siehe Unterlage 8, S. 15). Darüber hinaus würde eine mehrwöchige Grundwasserabsenkung Trockenstress für die umliegende Vegetation bedeuten, insbesondere da die Baumaßnahmen v.a. in den trockenen Sommermonaten durchgeführt werden sollen.

Darüber hinaus sind Anträge auf Befreiung von Verboten in Überschwemmungsgebieten nach dem WHG notwendig sowie Genehmigungen zur Querung von Gewässern und Gewässerrandstreifen.

Außerdem sind Befreiungen von Verboten in Schutzgebieten nach dem BNatSchG notwendig. In Mannheim wäre dabei das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.22.018 „Straßenheimer Hof“ als wichtiger Lebensraum und Wiederansiedlungsgebiet des geschützten Feldhamsters betroffen (siehe Unterlage 8, S. 24).

Darüber hinaus wären zahlreiche gesetzliche geschützte Biotope betroffen (siehe Anlage 10.2. zum UVP-Bericht), die von der Trassenführung gequert werden sollen.

Zudem sind nach Artenschutzrechtlicher Prüfung zahlreiche geschützte Arten wie z.B. Feldhamster, Biber, Feldlerche, Mauereidechse und Fledermäuse sowie weitere Brutvögel, Amphibien und Reptilien von den beantragten Baumaßnahmen der SEL betroffen (siehe Tabelle 7.3. im UVP-Bericht S. 119).

Auch würde durch das Vorhaben ein umfangreicher Eingriff in Privateigentum erfolgen (vgl. Anlage D 9.2. Grunderwerbsverzeichnis), wobei zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind. Dazu haben mehrere betroffenen Landwirte bereits bei Informationsveranstaltungen (siehe z.B. Erläuterungsbericht ab S. 40) sowie beim Scoping-Termin zum Vorhaben die damit verbundenen Probleme vorgetragen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen der Gesamtsituation zum Erdgasbedarf in Deutschland, der bereits durch die Antragstellerin eigenständig geänderten Planung ggü. dem NEP Gas 2020 – 2030 (geänderte Nennweite) und der weitreichenden Folgen der Baumaßnahme beantragen wir, das Planfeststellungsverfahren zurückzustellen, bis ein aktueller, mit der Bundesnetzagentur abgestimmter, konsolidierter NEP 2022 – 2032 vorliegt.

Außerdem beantragen wir, die o.g. Unklarheiten im Planfeststellungsantrag zu korrigieren und den Teilabschnitt 2 aus dem Planfeststellungsantrag herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Messmer-Luz

Dieter Breitenreicher

Wolfgang Schuy

Anlage:

Verlauf der Trasse bei Mannheim-Straßenheim, Quelle: Antragsunterlagen Teil C – Übersichtspläne

¹⁰ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/09/20230908-bundestag-beschliesst-novelle-des-gebaeudeenergiegesetzes.html>

